

PERSONALMANAGEMENT

Arbeiten an Samstagen im Advent und am 8. Dezember 2016

Vorweihnachtssamstage

An folgenden Vorweihnachtssamstagen dürfen die Geschäfte bis 18 Uhr offen halten:

- 26. November 2016
- 03. Dezember 2016
- 10. Dezember 2016
- 17. Dezember 2016

Die Dienstnehmer dürfen an jedem Samstag auch nachmittags arbeiten. Die Schwarz-Weiß-Regelung – dh, die Mitarbeiter, die am Samstag nach 13 Uhr arbeiten, haben am nächsten Samstag zur Gänze arbeitsfrei - gilt nicht für die vorweihnachtlichen Samstage.

Anstatt der Öffnungszeitenzuschläge gebührt ein **100%iger Zuschlag**:

1. Dienstnehmer, die üblich gar nicht oder nur einmal am Samstag Nachmittag arbeiten

Für Normalarbeitsstunden bis 40 Wochenstunden	Kein Zuschlag
Für echte Überstunden nach 13 Uhr	100% Zuschlag

2. Dienstnehmer, die gewöhnlich mehr als einmal Samstag Nachmittag arbeiten

Ende Normalarbeitszeit 13 Uhr	kein Zuschlag
Für Normalarbeitszeit nach 13 Uhr	100% Zuschlag
Überstunden nach 13 Uhr	100% Zuschlag

Für die Berechnung des 100%igen Zuschlags ist der Überstundenteiler 158 heranzuziehen.

Diese Regelung gilt auch für Samstagskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte.

8. Dezember

Der 8. Dezember 2016 fällt auf einen Donnerstag. Die Geschäfte dürfen an diesem Tag von 10.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

Dienstnehmer und auch Lehrlinge dürfen an diesem Tag beschäftigt werden. Bis zum 10. November 2016 sind die Dienstnehmer über den Arbeitseinsatz am 8. Dezember 2016 zu informieren. Dienstnehmer haben das Recht, binnen einer Woche nach Verständigung die Feiertagsarbeit abzulehnen.

